

Verband der Evangelischen Kirchenchöre im Thurgau

Statuten

I. Name, Zweck, Domizil

Art. 1	Unter dem Namen "Verband der Evangelischen Kirchenchöre im Thurgau" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB der in den evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau wirkenden Kirchenchöre (im folgenden "Verband" genannt).	Name
Art. 2	Der Verband erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Unterstützung und Förderung der angeschlossenen Chöre,- Fortbildung der Chorleiter/Chorleiterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen,- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des gottesdienstlichen Singens,- Vertretung der Interessen der Chöre gegenüber den kirchlichen Behörden und der Öffentlichkeit,- Öffentlichkeitsarbeit.	Zweck
Art. 3	Der Verband kann auch mit anderen Chorvereinigungen zusammenarbeiten. Er pflegt Kontakt insbesondere mit der thurgauischen Pfarrerschaft und dem Thurgauischen Organistenverband.	Zusammenarbeit
Art. 4	Das Rechtsdomizil des Verbandes befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.	Domizil

II. Mitgliedschaft

Art. 5 ¹	Mitglieder des Verbandes können sein: <ul style="list-style-type: none">- Kirchenchöre, Kantoreien und Gospelchöre, die dem Schweizerischen Kirchengesangsbund angehören und im Dienste der evangelischen Kirchgemeinden stehen,- Ökumenische Kirchenchöre, die dem Schweizerischen Kirchengesangsbund oder dem Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverband angehören und auch im Dienste der evangelischen Kirchgemeinden stehen,- kirchliche Jugendchöre.- Einzelmitglieder	Mitgliedschaft
Art. 6 ²	Die Verbandsmitglieder haben folgende Verpflichtungen:	Pflichten der Mitglieder

¹ Art. 5 geändert am 19.03.2011

² Art. 6 geändert am 19.03.2011

tungen:

- Unterstützung der Verbandsinteressen,
- Entrichten der Jahresbeiträge bis spätestens 31. Juli,
- Teilnahme an den Delegiertenversammlungen durch ihre Delegierten.
- Einzelmitglieder werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen. Sie haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7³

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder den Verbandsinteressen schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Rekursmöglichkeit: Schriftlich begründet an die nächste Delegiertenversammlung zwei Wochen im Voraus zuhänden des Präsidenten resp. der Präsidentin.

Austritt/Ausschluss
aus dem Verband

III. Die Organe

Art. 8

Die Organe des Verbandes sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

Organe

IV. Die Delegiertenversammlung

Art. 9

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der ersten Hälfte jeden Jahres statt.

Delegiertenversamm-
lung

Art. 10

Die Delegiertenversammlung hat folgende Funktionen:

- Entgegennahme der Berichterstattung über die Tätigkeit des Verbandes,
- Rechnungsabnahme,
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,
- Genehmigung des Budgets,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der

Funktionen der DV

³ Art. 7 geändert am 19.03.2011

- Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen,
- Änderungen der Statuten,
- Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

Art. 11	Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/5 der Mitgliederchöre es verlangt.	Ausserordentliche DV
Art. 12	Jeder Mitgliedchor hat Anrecht auf 4 stimmberechtigte Delegierte.	Zahl der Delegierten
Art. 13	Zu allen Delegiertenversammlungen ist spätestens drei Wochen vorher einzuladen.	Einladungen
Art. 14	Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind spätestens 5 Wochen vorher an den Präsidenten/die Präsidentin einzureichen. Anträge, die an der Delegiertenversammlung gestellt werden, bedürfen für ihre Behandlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.	Anträge

V. Der Vorstand

Art. 15	<p>Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Präsidenten/der Präsidentin, - dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, - dem Aktuar/der Aktuarin, - dem Kassier/der Kassierin, - dem/der Verantwortlichen für das Kurswesen, - dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, - dem/der Verantwortlichen für besondere Sekretariatsarbeiten. <p>Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch einfachen Delegiertenversammlungsbeschluss verändert werden.</p>	Vorstand
Art. 16	<p>Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen, beruft diese ein und vertritt den Verband nach aussen. - Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin vertritt 	Aufgaben des Vorstandes

den Präsidenten/die Präsidentin bei dessen/deren Verhinderung.

- Der Aktuar/Die Aktuarin führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen. Er/Sie zeichnet zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin bei Rechtsgeschäften.
- Der Kassier/Die Kassierin verwaltet die Finanzen des Verbandes und legt jährlich darüber Rechenschaft ab. Er/Sie führt zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin Kollektivunterschrift bei Finanzgeschäften.
- Der/Die Verantwortliche für das Kurswesen organisiert Kurse und Veranstaltungen.
- Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Vorbehalten bleibt der Rekurs des betroffenen Chores an die Delegiertenversammlung.

Art. 17	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer
Art. 18	Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, so erfolgt die Ergänzungswahl an der nächsten Delegiertenversammlung und gilt für den Rest der Amtsdauer.	Ergänzungswahl
Art. 19	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.	Konstituierung

VI. Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 20	Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und legen der Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht vor.	Aufgaben
Art. 21	Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer

VII. Finanzen

Art. 22	Die finanziellen Bedürfnisse des Verbandes werden gedeckt durch	Finanzierung
---------	---	--------------

- die Mitgliederbeiträge,
- Erlöse aus Veranstaltungen,
- übrige Beiträge und Spenden.

Art. 23	Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen. Eine Einzelhaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftung
Art. 24	Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.	Rechnungsjahr

VIII. Statutenänderung/Verbandsauflösung

Art. 25	Für eine Statutenänderung oder eine Verbandsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten erforderlich.	Statutenänderung Verbandsauflösung
Art. 26	Ein bei der Verbandsauflösung noch vorhandenes Vermögen muss der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau zur Verwaltung übergeben werden. Bei der Neugründung eines gleichartigen Verbandes ist dieses Vermögen diesem zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innert 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, so fällt das Vermögen endgültig an die Landeskirche zur freien Verfügung.	Vermögensverwaltung

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27	Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. September 1991 in Weinfelden genehmigt und treten sofort in Kraft.	Inkrafttreten
---------	---	---------------

Weinfelden, den 7. September 1991

Verband der Evangelischen Kirchenchöre im Thurgau

Präsident:

Aktuarin:

Kurt Künzler

Edith Tanner